

[AZA 0/2]

7B.240/2000/bnm

SCHULDBETREIBUNGS- UND KONKURSKAMMER

20. Dezember 2000

Es wirken mit: Bundesrichter Bianchi, Präsident der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer, Bundesrichterin Nordmann,
Bundesrichter Merkli und Gerichtsschreiber Gysel.

In Sachen

Beirat der Munizipalgemeinde Z._____, Beschwerdeführer, vertreten durch Advokat Dr. Richard Steiner,
Postfach 622, 3900 Brig-Glis,

gegen

den Entscheid des Kantonsgerichts Wallis als oberer Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkurs-
sachen vom 28. September 2000 (LP 00 05),

betreffend

Anfechtung von Verfügungen des Beirats vom 13. Januar 2000,
wird festgestellt und in Erwägung gezogen:

1.- a) Der in Anwendung der Art. 28 ff. des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1947 über die Schuldbetrei-
bung gegen Gemeinden und andere Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts (SchGG; SR 282. 11)
für die Munizipalgemeinde Z._____ ernannte Beirat erliess am 13. Januar 2000 verschiedene generelle und
spezielle Verfügungen. In genereller Form verfügte er, dass sämtliche Forderungen gegenüber der Gemeinde
spätestens seit der Anordnung der Beiratschaft, d.h.
dem 20. Juli 1999, fällig seien (Verfügung Nr. 1), dass am gleichen Tag der Zinsenlauf geendet habe (Ver-
fügung Nr. 2) und dass das vollständige Forderungsverzeichnis während zehn Tagen ab der auf den 14. Januar
2000 angeordneten Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt sowie im Amtsblatt des Kantons Wallis
öffentlich aufliegen werde (Verfügung Nr. 3).

Gegen diese drei Verfügungen beschwerte sich die Einwohnergemeinde Y._____, worauf das Kantons-
gericht Wallis als obere Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen am 28. September 2000
einerseits feststellte, die Verfügungen Nrn. 1 und 2 seien nichtig, und andererseits erkannte, dass bezüglich der
Verfügung Nr. 3 auf die Beschwerde nicht eingetreten werde.

b) Der Beirat der Munizipalgemeinde Z._____ nahm den Entscheid des Kantonsgerichts am 2. Oktober
2000 in Empfang.

Mit einer vom 12. Oktober 2000 datierten und noch am gleichen Tag zur Post gebrachten Eingabe führt er
(rechtzeitig) Beschwerde an die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichts und verlangt, es
sei festzustellen, dass er berechtigt gewesen sei, die in den Verfügungen Nrn. 1 und 2 vom 13. Januar 2000
enthaltenen Anordnungen zu treffen.

Das Kantonsgericht hat unter Hinweis auf seinen Entscheid ausdrücklich auf Gegenbemerkungen zur Be-
schwerde verzichtet.

Andere Vernehmlassungen sind nicht eingeholt worden.

Durch Präsidialverfügung vom 19. Oktober 2000 ist der Beschwerde antragsgemäss aufschiebende Wirkung
zuerkannt worden.

c) Die staatsrechtliche Beschwerde, die der Beschwerdeführer (zusammen mit der Munizipalgemeinde Z. _____ selbst) gegen den Entscheid des Kantonsgerichts ebenfalls erhoben hat, ist durch Urteil der II. Zivilabteilung des Bundesgerichts vom 1. Dezember 2000 (Verfahren 5P.418/2000) abgewiesen worden, soweit darauf einzutreten gewesen war.

2.- Wie im Urteil zur staatsrechtlichen Beschwerde (E. 1b) dargelegt worden ist, fallen die in den strittigen Verfügungen des Beschwerdeführers getroffenen Anordnungen nicht unter die in Art. 45 lit. a bis c SChGG erwähnten Vorgehren, die als einzige Gegenstand einer Beschwerde an die erkennende Kammer bilden können. Die Beschwerde erweist sich somit als unzulässig, so dass darauf nicht einzutreten ist.

Demnach erkennt
die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer:

1.- Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.- Dieses Urteil wird dem Beschwerdeführer, der Beschwerdegegnerin Einwohnergemeinde Y. _____, vertreten durch Advokat lic. iur. Georges Schmid, Brückenweg 6, 3930 Visp, und dem Kantonsgericht Wallis als oberer Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 20. Dezember 2000

Im Namen der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
des SCHWEIZERISCHEN BUNDESGERICHTS
Der Präsident:

Der Gerichtsschreiber: